

# Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Erdgas (Erdgaspflichtlagerverordnung)

vom 9. Mai 2003

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 8, 52, 53, 55 und 57 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982<sup>1</sup> (LVG),

*verordnet:*

## **Art. 1** Obligatorische Lagerpflicht

Die im Anhang aufgeführten Waren (Erdgas) sind zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Erdgas der obligatorischen Pflichtlagerhaltung unterstellt.

## **Art. 2** Lagerpflicht des ersten Inverkehrbringers

<sup>1</sup> Wer Erdgas zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt (erstes Inverkehrbringen), indem er solche Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996<sup>2</sup> bringt, ist verpflichtet, mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) einen obligatorischen Pflichtlagervertrag abzuschliessen (Art. 8 Abs. 5 LVG).

<sup>2</sup> Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete, nicht jedoch die Zollausschlussgebiete.

<sup>3</sup> Der Lagerpflichtige hat während der Vertragsdauer innerhalb des schweizerischen Zollgebietes ein Pflichtlager an Erdgas zu halten.

<sup>4</sup> Hat der Inverkehrbringer keinen Sitz in der Schweiz, so kann das BWL diejenige Person, auf deren Rechnung die Ware in Verkehr gebracht worden ist, ersatzweise lagerpflichtig erklären.

## **Art. 3** Pflichtlagervertrag

Die Einzelheiten der Pflichtlagerhaltung werden durch einheitlich lautende Verträge zwischen dem BWL und den Pflichtlagerhaltern geregelt.

SR 531.215.42

<sup>1</sup> SR 531

<sup>2</sup> SR 641.61

**Art. 4** Ausmass und Qualität der Pflichtlager

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) bestimmt nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise:

- a. diejenigen Waren des Anhangs, die an Pflichtlager gelegt werden müssen;
- b. das Ausmass und die Qualität der Pflichtlager sowie die Bemessungsgrundlagen, nach denen der Umfang der Pflichtlager der einzelnen Halter festgelegt wird.

**Art. 5** Periodische Meldungen

Der Pflichtlagerhalter muss dem BWL periodisch seine gesamten Lagerbestände (Pflichtlager und freiwillig angelegte Vorräte) an Erdgas melden.

**Art. 6** Ersatzpflichtlagerhaltung in Form von Heizöl extraleicht

<sup>1</sup> Der erste Inverkehrbringer von Erdgas kann die obligatorische Erdgas-Lagerpflicht ersatzweise erfüllen, indem er sich schriftlich verpflichtet:

- a. sich an einer bestehenden Ersatzpflichtlagerhaltung zur Sicherstellung der Versorgung von Verbrauchern mit Zweistoffanlagen, in denen sich Erdgas durch Heizöl ersetzen lässt, finanziell zu beteiligen; oder
- b. ein Ersatzpflichtlager in Form von Heizöl extraleicht selber zu halten oder durch einen geeigneten Dritten halten zu lassen.

<sup>2</sup> Das EVD bestimmt nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise:

- a. das Ausmass und die Qualität der Ersatzpflichtlager in Form von Heizöl extraleicht sowie die betrieblichen Anforderungen;
- b. die Bemessungsgrundlagen, nach denen der Umfang der Beteiligung der Inverkehrbringer von Erdgas an der Ersatzpflichtlagerhaltung festgelegt wird.

**Art. 7** Zusammenarbeit der Behörden; Regelung strittiger Fälle

<sup>1</sup> Die Zollverwaltung (EZV) teilt dem BWL die Zoll- und Mineralölsteuerdaten von Waren nach Artikel 2 Absatz 1 mit.

<sup>2</sup> Das BWL stellt in strittigen Fällen gestützt auf die Meldungen der EZV gegenüber dem Inverkehrbringer durch Verfügung fest:

- a. die Pflicht oder das Fehlen einer Pflicht zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags an Erdgas oder zur Ersatzpflichtlagerhaltung in Form von Heizöl extraleicht;
- b. den Zeitpunkt der Anlegung des Pflichtlagers.

**Art. 8** Kontrollen

Das BWL kann zur Feststellung der Lagerpflicht jederzeit Einsicht in Geschäftsunterlagen von Firmen und Betrieben nehmen und deren Geschäftsräumlichkeiten, Zollmess-Stationen sowie Lager- und Transporteinrichtungen überprüfen und kontrollieren.

**Art. 9** Vollzug

<sup>1</sup> Das BWL und die EZV vollziehen diese Verordnung.

<sup>2</sup> Das EVD kann nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise den Anhang ändern.

**Art. 10** Übergangsbestimmung

Die EZV meldet dem BWL diejenigen Mengen Erdgas, die innerhalb von drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum ersten Mal in Verkehr gebracht wurden.

**Art. 11** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

9. Mai 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

*Anhang*  
(Art. 2 Abs. 1)

## Warenliste

---

Tarifnummer	Warenbezeichnung
2711.1190	Erdgas verflüssigt
2711.2190	Erdgas in gasförmigem Zustand

---